

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1463

Tiefbauamt D.	E 2 5. MAI 89
Geht an <i>P</i> ✓	Via
Kopie <i>A</i> ✓	Korr.-Nr.
Kopie	KI KA <i>g.</i>
Kopie	AL

vom 23. Mai 1989

Gemeinde Thürnen: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Abschnitt Dorfkern, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 14. März 1989 (Nr. 711) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Abschnitt Dorfkern in der Gemeinde Thürnen beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 3. April bis 2. Mai 1989 in der Gemeindeverwaltung Thürnen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1989 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. März 1989 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Thürnen noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 9. Mai 1989 teilt der Gemeinderat Thürnen mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Abschnitt Dorfkern in der Gemeinde Thürnen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 14. März 1989 (Nr. 711) beschlossene Baulinienplan für die Hauptstrasse, Abschnitt Dorfkern, Plan Nr. 65-012/001A vom 9. März 1989 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
Vermessungsamt
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
Tiefbauamt (3)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final upward stroke.